

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh .riess AGB-ALLGEMEIN



## I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

**1.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (.riess) - .riess-AGB-ALLGEMEIN - finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der .riess Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen .riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die .riess-AGB-ALLGEMEIN gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass .riess bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.

**1.2** Diese .riess-AGB-ALLGEMEIN gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als .riess ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn .riess in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

**1.3** Nur die Geschäftsführung von .riess ist berechtigt, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Liefer- und Leistungsbedingungen jeder Art zu vereinbaren.

**1.4** Die .riess-AGB-ALLGEMEIN werden durch Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software - .riess-AGB-SOFTWARE, Vertragsbedingungen für Softwarepflege - .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE -, und Vertragsbedingungen für die Erbringung von Erbringungs-, Entwicklungs- und sonstigen Dienstleistungen - .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN -, ergänzt. Für den Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen gelten insbesondere die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## II. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Schriftform

**2.1** Die Angebote von .riess verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn .riess dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen überlassen hat, an denen .riess sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Im übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzung der Ziffern 7.2 ff..

**2.2** Jede Bestellung von Softwareprogrammen bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. .riess ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei .riess anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich z. B. durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Softwareprogramme bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.

**2.3** Alle Kündigungen, Mahnungen, Fristsetzungen und sonstige rechtserheblichen Erklärungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## III. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

**3.1** Lieferungen von Softwareprogrammen oder sonstiger Waren erfolgen ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Softwareprogramme oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, ist .riess berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, etc. selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

**3.2** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

**3.3** Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von .riess schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt .riess ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

**3.4** Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn .riess die Verzögerung zu vertreten hat.

**3.5** Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

**3.6** .riess ist zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde an der jeweiligen teilweisen Lieferung oder Leistung kein Interesse hat.

## IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

**4.1** Die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung, Lizenzierung bzw. Leistung richtet sich nach dem von .riess unterbreiteten jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von .riess. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, werden Reisekosten und Spesen gesondert in Rechnung gestellt. Preise verstehen sich netto ab Lager ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungslegung.

**4.2** .riess behält sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

**4.3** Rechnungen sind fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

**4.4** .riess behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird .riess dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

**4.5** Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von .riess schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von .riess anerkannt ist. Der Kunde kann kein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistung nach § 320 Abs. 2 BGB gegenüber .riess geltend machen.

**4.6** Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht .riess das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich .riess verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens .riess sind in diesem Falle infällig.

## V. Eigentums- und Rechtevorbehalt

**5.1** Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich .riess sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen als auch für sonstige Rechte, wie z. B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen.

**5.2** Lieferungen bzw. Leistungen von .riess dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Im Falle von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von .riess hinzuweisen und .riess unverzüglich telefonisch, per Fax oder Email zu informieren sowie nachfolgend schriftlich auf dem Postwege zu unterrichten. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, welche bei der Rechtsdurchsetzung .riess entstehen, zu tragen, so haftet der Kunde für den .riess entstandenen Schaden.

**5.3** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist .riess berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen sowie dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten weiteren Rechte, wie z. B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen, zu entziehen. Diese Rechte von .riess bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind.

**5.4** Den gelieferten Vertragsgegenstand hat der Kunde mit Sorgfalt zu behandeln und für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf Verlangen von .riess ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits im Vorfeld an .riess ab.

**5.5** Sofern .riess zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde .riess zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwillkürlich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

## VI. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mitwirkungspflichten des Kunden

**6.1** Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von .riess eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

**6.2** Hinsichtlich eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden wegen etwaiger Mängel gilt vorstehende Ziffer 4.5 entsprechend. Sofern Mängel rechtskräftig festgestellt oder von .riess anerkannt sind, muss der Umfang des ausgeübten Zurückbehaltungsrechts in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Sollten Mängelrügen zu Unrecht erfolgen, ist .riess berechtigt den ihr dadurch entstandenen Schaden vom Kunden ersetzen zu lassen.

**6.3** Zwecks Vermeidung von Schäden ist der Kunde angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand periodisch dem Stand der Technik entsprechend gesichert wird.

**6.4** Der Kunde wird im Rahmen der von .riess geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für .riess notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen.

## VII. Haftung

**7.1** Die Haftung von .riess richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**7.2** Gegenüber dem Kunden hat .riess Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Darüber hinaus hat .riess in den nachfolgenden Fällen auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); eine solche Verletzung liegt dann vor, wenn die Erfüllung der übernommenen Vertragspflicht die ordentliche Durchführung des Vertrages erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes ernsthaft gefährdet. In diesem Fall ist die Haftung von .riess jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 200.000,00 EUR, oder wenn der Wert des betreffenden Auftrags diesen Betrag übersteigt, auf den Auftragswert.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh .riess AGB-ALLGEMEIN



Ansprüche des Kunden aus von .riess übernommenen Garantien sowie dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**7.3** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn .riess die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

**7.4** .riess haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist in der Regel dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von .riess für Datenverlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von .riess verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

**7.5** .riess haftet ebenso wenig, wenn Softwarefehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassung, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

**7.6** Soweit die Haftung von .riess ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von .riess. Der Einwand des Mitverschuldens des Kunden (z. B. aus Abschnitt VI.) bleibt generell offen.

**7.7** Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB.

## VIII. Verjährung

Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- Für Mängelansprüche, wenn .riess den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten);
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## IX. Fristsetzungen, Androhung von Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

**9.1** Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird.

**9.2** Vorstehende Ziffer 9.1 gilt entsprechend, sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit .riess zurückzutreten oder dieses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

## X. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

**10.1** Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z. B. Kundendaten, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen oder gar zu vervielfältigen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich

- allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden;
- einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei - insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden - offengelegt werden müssen.

**10.2** Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden.

Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und/oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen.

Die durchgeführte Vernichtung/Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten jedoch nicht

für Abschriften, die zu Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vertraulichen Ablage zurückbehalten werden.

**10.3** Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die Vertragsbeziehungen der Parteien um 5 Jahre.

**10.4** .riess bleibt jedoch berechtigt, zur Lösung der vom Kunden gestellten Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der von .riess überlassenen Software-Recherche-Dateien, die unter Umständen Geschäftsgeheimnisse, wie z. B. Kundendaten, enthalten, an Lizenzgeber zu übermitteln. In diesem Fall verpflichtet .riess auch den Lizenzgeber zur Geheimhaltung.

**10.5** Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Einzelheiten der vertraglichen Regelungen mit .riess vertraulich zu behandeln, insbesondere auch die darin enthaltenen Preiskonditionen.

**10.6** Die Parteien verpflichten sich ferner zur Einhaltung der jeweils aktuellen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## XI. Verschiedenes

**11.1** Für die Rechtsbeziehungen zwischen .riess und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Anwendung des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG -.

**11.2** Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Karlsruhe. .riess ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

**11.3** Falls eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden sollte, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh für die Erbringung von Beratungs- und- sonstigen Dienstleistungen .riess AGB-DIENSTLEISTUNGEN



## I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (.riess) zur Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen - .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN - finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratungs- und sonstigen Dienstleistungsaufträgen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen .riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess - .riess-AGB-ALLGEMEIN -, die neben den .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN Vertragsbestandteil sind.

## II. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von .riess

2.1 .riess erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Auswahl, Einführung, Installation, Nutzung sowie der individuellen Anpassung von Software-Programmen. Die im Einzelfall von .riess zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind in den jeweiligen Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen von .riess festgehalten. Die .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN finden insbesondere bei folgenden Leistungen von .riess Anwendung:

- Ermittlung der konkreten Software-Anforderungen des Kunden unter Berücksichtigung der vorhandenen, kundenindividuellen Hard- und Softwareumgebung;
- Projektunterstützung und Projektberatung während der Einführung der Software-Programme;
- Umsetzung von Pilot-Anwendungen der jeweiligen Software-Programme im Unternehmen des Kunden;
- Beratung bei der Installation und Einführung der vom Kunden ausgewählten Software-Programme;
- Unterstützung des Kunden bei Herstellung und Optimierung der Betriebsbereitschaft der Software-Programme;
- Beratung bei der Anpassung und Erweiterung von Software-Programmen;
- Schulung und Training der Endanwender bzw. der Mitarbeiter des Kunden z. B. Standardkurse, Workshops, Seminare für die optimierte Nutzung der Software-Programme.

2.2 Die vorstehend aufgeführten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann von .riess zu abweichenden Bedingungen erbracht, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist.

## III. Umfang und Erbringung der Leistungen

3.1 Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise werden vom Kunden in enger Zusammenarbeit mit .riess bestimmt und schriftlich festgelegt.

3.2 Soweit .riess für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. .riess und der Kunde werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben .riess hierbei übernimmt.

3.3 .riess hat qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. .riess entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.

3.4 Soweit Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Projekten unterstützend tätig werden, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden. Der jeweils verantwortliche Ansprechpartner des Kunden sowohl in kaufmännischer als auch in technischer Sicht ist .riess vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.

3.5 Wenn .riess den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen der Software-Programme im Auftrag und nach Vorgaben des Kunden unterstützt, schuldet .riess die Tätigkeit, nicht jedoch die Gewährleistung und die Versionspflege dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3.6 .riess erbringt die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen regelmäßig während der normalen Arbeitszeiten außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr.

## IV. Vergütung, Rechnungsstellung

4.1 Beratungs- und Dienstleistungsaufträge werden nach Zeitaufwand vergütet. Zum Zeitaufwand, der vom Kunden zu vergüten ist, gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter von .riess selbst auch deren Teilnahme an Besprechungen, Projektsitzungen sowie auch etwaige Vor- und Nacharbeiten der Mitarbeiter außerhalb des Hauses des Kunden, z. B. in einer .riess Betriebsstätte.

4.2 Von .riess erbrachte Dienstleistungen können vom Kunden auf Leistungsnachweisen gegengezeichnet werden. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der Leistungsnachweise nach Abschluss der Dienstleistungen oder monatlich, wenn sich die Dienstleistungen über mehr als eine Woche erstrecken. Für einzelne, nicht zu umfangreiche einmalige Tätigkeiten wie Installationsunterstützung, Einweisung oder Schulung wird .riess die Leistungen jeweils unmittelbar nach der Erbringung in Rechnung stellen. Abweichungen von dieser Regelung sind in den jeweiligen Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen geregelt.

4.3 Soweit in den Auftragsbestätigungen ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. .riess wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwands und deren Gründe benachrichtigen. Soweit der

Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwands wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

4.4 Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann .riess diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Nebenkosten wie z.B. Reisekosten.

## V. Leistungsstörungen

Hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen haftet .riess für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

## VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird bei Bedarf für die bei ihm tätigen Mitarbeiter von .riess geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.

6.2 Der Kunde wird bei Bedarf .riess alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen, den Mitarbeitern von .riess jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

6.3 Soweit .riess im Rahmen der Beratung zu Testzwecken beim Kunden Softwareprogramme installiert, ist es Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen. Der Kunde ist vor Inbetriebnahme dazu angehalten, alle Funktionen dieser Softwareprogramme unter der kundenseitigen Hardware- und Software-Umgebung zu testen. Nach Beendigung der Teststellung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass alle, ihm für diesen Zeitraum von .riess überlassenen und danach nicht mehr genutzten Software-Programme unverzüglich aus seiner Hardware-Umgebung entfernt werden. Evtl. angefertigte Kopien sind zu vernichten oder an .riess auszuhandigen.

6.4 .riess haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

## VII. Nutzungsrechte an Leistungen, Unterlagen, Schutzrechte

7.1 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von .riess für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. .riess darf die Leistungen anderweitig verwenden, soweit nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die .riess im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Kunden erarbeitet.

Die Nutzungsrechte des Kunden für Entwicklungs-Dienstleistungen sind eingeschränkt auf die Zwecke der Eigennutzung und umfassen nicht das Recht auf gewerblichen Weiterverwertung, insbesondere nicht das Recht zum Verkauf von Programmen und Programmbestandteilen an Dritte.

Speziell bei Entwicklungs-Dienstleistungen entstehen und verbleiben zunächst alle Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten bei .riess. Der Kunde erhält ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Programme oder Programmbestandteile, bzw. für Erweiterungen von .riess Softwareprogrammen (Vertragssoftware).

Programme oder Programmbestandteile, bzw. auch Erweiterungen von .riess Softwareprogrammen (Vertragssoftware), werden im Objektcode zur Verfügung gestellt. In SAP programmierte Erweiterungen werden in ABAP ausgeführt und als Transport zur Verfügung gestellt.

7.2 Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art z. B. Patente, Gebrauchsmuster im Rahmen der Beratung entstehen, stehen sie dann .riess zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeitern von .riess begründet wurden. In diesem Fall räumt .riess dem Kunden hieran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von .riess übertragbares Nutzungsrecht ein.

## VIII. Geltung der .riess-AGB-ALLGEMEIN

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess - .riess-AGB-ALLGEMEIN - enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen entsprechend Anwendung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh für die Überlassung von Software .riess AGB-SOFTWARE



## I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (riess) - zur Überlassung von Software - riess-AGB-SOFTWARE - finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die riess-AGB-SOFTWARE ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von riess - riess-AGB-ALLGEMEIN - die neben den riess-AGB-SOFTWARE Vertragsbestandteil sind.

## II. Leistungen von riess

**2.1** riess überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bzw. in dem Software-Überlassungsschein-/Lizenzvertrag bezeichnete Softwareprogramm - Vertragssoftware - in maschinenlesbarer Form - Objektcode - zusammen mit der jeweiligen Produktbeschreibung sowie - falls vorhanden - sonstiger Dokumentation z. B. Bedienungsanweisung, Hilfe-Dateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen. Die Lieferung der Vertragssoftware erfolgt - je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch - auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung.

**2.2** Überlässt riess dem Kunden die Vertragssoftware durch Datenfernübertragung, gewährleistet riess auf Anfrage die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden.

**2.3** In der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation der Softwareprogramme ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können.

**2.4** Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, beinhalten die Leistungen von riess im Rahmen der Überlassung der Vertragssoftware nicht die Lieferung von neuen Programmversionen der Vertragssoftware, die Softwareinstallation, kundenindividuelle Anpassungen - Customizing -, Schulung noch sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen.

## III. Mitwirkungspflichten des Kunden

**3.1** In der Auftragsbestätigung von riess bzw. in der jeweiligen Dokumentation der Softwareprogramme ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung verbindlich festgehalten. Der Kunde sorgt für eine geeignete Hard- und Softwareumgebung und deren Funktionalität.

**3.2** Der Kunde testet die Vertragssoftware gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung oder einem Software-Pflegevertrag erhält.

**3.3** Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Softwaredokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde wird im Falle von gelieferten Originaldatenträgern diese an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort verwahren.

**3.4** Der Kunde trägt Nachteile oder Mehrkosten aus einer Verletzung der vorstehend genannten Pflichten.

## IV. Rechte-Einräumung

**4.1** Alle Rechte an der Vertragssoftware - insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte - stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich riess zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Entsprechendes gilt auch für alle sonstigen dem Kunden evtl. im Rahmen der Vertragsanbahnung, -durchführung oder bei der Nacherfüllung und der Software-Pflege durch riess überlassenen Software, Arbeitsergebnisse und Informationen. Der Kunde hat an der Vertragssoftware nur die nachstehend genannten Befugnisse.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, gewährt riess dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser riess-AGB-SOFTWARE zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Vertragssoftware.

Erhält der Kunde, z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Software-Pflege, Software, die früher überlassene Vertragssoftware ersetzt, so erlischt in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software sein Nutzungsrecht innerhalb von zwei Wochen, nachdem er die neue Software produktiv einsetzt.

**4.2** Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertraglich definierte Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Dazu gehört die Installation der Vertragssoftware vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Von der Produktbeschreibung bzw. der sonstigen Dokumentation dürfen nur im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware Ausdrücke bzw. Kopien angefertigt werden, wobei eine Weitergabe an Dritte untersagt ist. Jede weitere Vervielfältigung der Vertragssoftware sowie der Produktbeschreibung bzw. sonstiger Dokumentation durch den Kunden oder eine Überlassung der Vertragssoftware an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens riess zulässig.

## V. Beschränkungen des Nutzungsrechts

**5.1** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und riess mit der Beseitigung des Fehlers im Verzug ist. In diesem Falle darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit riess in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und Programmarbeitsweisen zu befürchten ist.

**5.2** Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen - Dekompilierung - sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware - Reverse-Engineering - ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Softwareprogramms beschränken.

**5.3** Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in der Produktbeschreibung bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von riess oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.

**5.4** riess Software kann dem Kunden zu Testzwecken (Teststellung) für einen schriftlich definierten Testzeitraum (Testphase) überlassen werden, ausschließlich zur Präsentation oder zur Prüfung der Eignung für den Einsatz beim Kunden und seinen nach §15 AktG verbundenen Unternehmen. Insbesondere ist der produktive Einsatz, bzw. dessen Vorbereitung sowie der Einsatz zu Schulungszwecken unzulässig. Die Eigenschaften der Software ergeben sich abschließend aus Dokumentationen, technischen Daten, Verkaufsprospekten, Werbehinweisen und Qualitätsbeschreibungen, die keine verbindliche Leistungsbeschreibung darstellen.

Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, beinhalten die Leistungen von riess im Rahmen der Teststellung von Software nicht die Überlassung von Dokumentationen, Lieferung von neuen Programmversionen (Software-Pflege), die Softwareinstallation und Konfiguration/Customizing, kundenindividuelle Anpassungen, Schulung noch sonstige über die Überlassung der Software hinausgehende Beratungs- bzw. sonstige Leistungen. Diese Leistungen unterliegen gesonderter Vereinbarung und werden bei Lieferung nach der riess Preis- und Konditionenliste berechnet.

Die Nutzungsberechtigung für riess Software ist bei Teststellungen allgemein beschränkt auf Testsysteme (nicht-produktive und nicht kommerzielle Nutzung), oder auch auf die vereinbarte Anzahl von Clients, Servern, Standorten bzw. für die vereinbarten Projekte. Während der Testphase fallen keine Lizenzkosten an.

Wünscht der Kunde im Rahmen der Teststellung der riess-Software eine erweiterte Nutzung, z. B. auf eine größeren Zahl von Clients und/oder Servern und/oder Standorten und/oder Projekten, so ist diese gebührenpflichtig. riess wird dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

**Die Nutzungsberechtigung erlischt nach Beendigung der Testphase. Danach ist die weitere Nutzung die Software gebührenpflichtig. Alternativ sind alle Lieferungen, die installierte Software als auch ggf. erstellte Sicherungskopien zu löschen. Die Erledigung bestätigt der Kunde schriftlich gegenüber riess.**

## VI. Gebühren

**6.1** Bei Lizenzen setzen sich die Gebühren aus einer bei Lizenzierung der Vertragssoftware zu bezahlenden einmaligen Lizenzgebühr und laufenden jährlichen Pflegeservicegebühren zusammen. Die laufende Pflegeservicegebühr wird erstmals zum ersten Tag des Folgemonats nach Lieferung der Vertragssoftware gemäß des vereinbarten Abrechnungszeitraumes - monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich - in Rechnung gestellt. Die weitere Rechnungsstellung erfolgt danach jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Die fristgerechte Zahlung der laufenden Software-Pflegegebühren ist Voraussetzung für die Fortsetzung der von riess zu erbringenden Leistungen in dem betreffenden Kalenderjahr.

**6.2** riess ist berechtigt, zum Ausgleich von Kostensteigerungen die laufende Software-Pflegegebühr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Beginn eines Servicejahres anzupassen. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, die Software-Pflege mit einer Frist von 1 Monat zum Beginn des neuen Servicejahres zu kündigen, sofern die Gebührenerhöhung mehr als 5 % beträgt. Im Übrigen gelten die weitergehenden Regelungen der nachstehenden Ziffern 8.1 ff. entsprechend.

## VII. Gewährleistung

**7.1** Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragssoftware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

**7.2** Für die Vertragssoftware besteht eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Vertragssoftware an den Kunden. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn riess einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragssoftware übernommen hat.

**7.3** riess gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh .riess AGB-SOFTWARE



**7.4** Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler .riess unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

**7.5** .riess wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei .riess. Das Recht von .riess, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist .riess berechtigt, zur Mängelbeseitigung, dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware z. B. „Update“, „Servicerelease/Patch“ zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt.

**7.6** Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder hat .riess sie - zu Recht oder zu Unrecht - verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Vertragssoftware.

**7.7** .riess ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Vertragssoftware nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

## VIII. Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

**8.1** .riess behält sich das Recht vor, das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezüglich der Überlassung der Vertragssoftware, gegebenenfalls fristlos, aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Kunde gegen die oben geregelten Nutzungsbeschränkungen verstößt und diesen Verstoß nicht abstellt, nachdem er unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde.

**8.2** Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde .riess innerhalb von 10 Tagen sämtliche Originaldatenträger einschließlich sämtlicher Softwaredokumentationen auf seine Kosten zurückzugeben sowie sämtliche sonstigen vorhandenen Kopien der Vertragssoftware z. B. Sicherungskopien, Kopien auf der Hardware, etc. endgültig zu löschen.

**8.3** Soweit .riess auf den vorstehenden Rückgabeanspruch verzichtet, ist der Kunde auf Verlangen von .riess verpflichtet, sämtliche Kopien der Vertragssoftware endgültig zu löschen und die Originaldatenträger und die Softwaredokumentation zu vernichten. Der Kunde hat die vollständige Löschung sowie die Vernichtung gegenüber .riess schriftlich zu bestätigen.

**8.4** Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Berechtigung des Kunden von dem eingeräumten Nutzungsrecht Gebrauch zu machen. Jede weitere Nutzung der Vertragssoftware verletzt die Rechte von .riess.

## IX. Geltung der .riess-AGB-ALLGEMEIN

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess - .riess-AGB-ALLGEMEIN - enthaltenen allgemeinen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh für Software-Pflegeleistungen .riess AGB-SOFTWAREPFLEGE



## I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (.riess) - für die Pflege von Software - .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE - finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Software-Pflegeleistungen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht im Software-überlassungsvertrag- und/oder Software-Pflegeschein oder in einer Individualvereinbarung zwischen .riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess - .riess-AGB-ALLGEMEIN - und die Vertragsbedingungen von .riess für die Überlassung von Software - .riess-AGB-SOFTWARE -, die beide neben den .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE Vertragsbestandteil sind.

## II. Software-Pflege / Lieferung von aktuellen Programmversionen

**2.1** .riess stellt dem Kunden alle neuen Programmversionen der Softwareprogramme zur Verfügung, sofern diese von .riess aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu pflegenden Softwareprogramme, die .riess als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet.

**2.2** Auf Anfrage des Kunden erfolgt die Überlassung der neuen Programmversionen - je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch auf Anfrage- auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung z. B. „Download“ aus dem Internet. Überlässt .riess dem Kunden die neue Programmversion durch Datenfernübertragung, gewährleistet .riess die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden.

## III. Beratung und Unterstützung bei Softwarefehlern durch das .riess Service Center

**3.1** .riess erbringt bei Fehlfunktionen und Störungen telefonische und/oder elektronische Unterstützung bei auftretenden Softwarefehlern, Störungen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu pflegenden Softwareprogramme. Die telefonische Unterstützung steht dem Kunden während der normalen Arbeitszeit von .riess und gemäß der jeweils gesondert definiert und vereinbarten Fehlerklassen und Reaktionszeiten zur Verfügung und folgt im Übrigen den Vorgaben des Software-Pflegescheins.

**3.2** .riess wird gemeldete Fehlfunktionen der Softwareprogramme analysieren sowie den Kunden hinsichtlich der Umgehung der festgestellten Fehlfunktion telefonisch beraten. .riess wird sich hierbei nach besten Kräften bemühen, dem Kunden mitzuteilen, wie und bis wann Fehler beseitigt werden können bzw. ob, und wenn ja, wie der Kunde Fehlfunktionen umgehen kann. Hierfür wird .riess qualifizierte Mitarbeiter vorhalten.

**3.3** Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich nach den für den vertragsgemäßen Einsatz in der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation der Softwareprogramme festgelegten Leistungsmerkmalen. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn das Softwareprogramm die in der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der gepflegten Software unmöglich oder nicht nur unerheblich eingeschränkt ist. Ein Fehler im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die vorgenannten Störungen durch unsachgemäße Behandlung bzw. Bedienung der Softwareprogramme hervorgerufen werden.

**3.4** Bietet .riess dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Software oder Hardware eine neue Programmversion an, so hat der Kunde diese zu übernehmen und wenn und sobald es für ihn zumutbar ist auf seine Hardware gemäß den Installationsanweisungen von .riess zu installieren.

## IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

**4.1** Der Kunde wird .riess in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Software-Pflegeleistungen kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere

- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
- bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und - ggf. unter Verwendung von durch .riess gestellten Formularen - .riess einen Fehler unter Angabe von für die Beratung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen unverzüglich melden;
- festgestellte Fehlfunktionen sind .riess gegebenenfalls in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger oder durch Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen;
- .riess im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von .riess Beauftragten anhalten;
- den Zugang über Fernwartungssoftware ermöglichen;
- die von .riess erhaltenen neuen Programmversionen nach Anweisung von .riess einspielen und die von .riess übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
- alle im Zusammenhang mit den gepflegten Softwareprogrammen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
- soweit dies für die Erstellung einer neuen Programmversion der zu pflegenden Softwareprogramme erforderlich ist, neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Softwareprogramme erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung zu stellen;
- geeignetes und geschultes Personal zur Installation und Inbetriebnahme neuer Programmversionen zur Verfügung zu stellen.

**4.2** Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist .riess zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

## V. Vergütung, Rechnungsstellung

Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden Vergütung für die Software-Pflege ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem jeweiligen Software-Pflegeschein. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für die Vergütung und Rechnungsstellung im Übrigen die Ziffern 6.1 ff. der .riess-AGB-SOFTWARE entsprechend.

## VI. Sonstige Leistungen

**6.1** Sofern nicht in den vorstehenden Ziffern ausdrücklich dargestellt, ist .riess gegenüber dem Kunden zu weitergehenden Leistungen nicht verpflichtet. .riess wird aber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit den zu pflegenden Softwareprogrammen im Zusammenhang stehen, die aber nicht in den vorstehenden Ziffern dargestellten Leistungen enthalten sind, gegen eine zusätzliche zu vereinbarende Vergütung erbringen.

Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen:

- Leistungen von .riess vor Ort beim Kunden;
- Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesen Bedingungen erfassten Softwareprogrammen;
- Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeiten von .riess vorgenommen werden;
- Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Software und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden seinen Erfüllungsgehilfen oder andere von .riess nicht autorisierte Personen erfolgt sind;
- Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von .riess zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation einer durch den Kunden bezogenen neuen Programmversion notwendig sind, insbesondere Einweisung und Schulung bezüglich dieser Softwareprogramme;
- Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Anforderungen des Kunden resultieren. Hierzu zählt insbesondere die Beratung des Kunden bei der Anpassung und Erstellung von Anwendersoftware und/oder allgemeinen EDV-technischer Fragestellungen, die keinen Bezug zu den zu pflegenden Softwareprogrammen aufweisen;
- Nachführungen von früheren kundenspezifischen Anpassungen, Einstellungen und Erweiterungen, die nach einem Versionswechsel zu ihrem Erhalt erforderlich sind.

## VII. Leistungsstörungen

**7.1** Soweit .riess verpflichtet ist, an den Kunden neue Programmversionen zu liefern, gelten für den Fall der Fehlerhaftigkeit dieser Softwareprogramme die in der .riess-AGB-SOFTWARE getroffenen Gewährleistungsbestimmungen entsprechend.

**7.2** Für die im Rahmen der Software-Pflege erbrachten Leistungen haftet .riess für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung, nicht aber für den vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

## VIII. Vertragsdauer, Kündigung

Es gelten die Regelungen des Software-Pflegescheins, im Übrigen die Regelungen der Ziffern 6.2 und 8.1 ff. der .riess-AGB-SOFTWARE entsprechend.

## IX. Nutzungsrechte

**9.1** .riess räumt dem Kunden an den im Rahmen der Software-Pflege überlassenen neuen Programmversionen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an den Softwareprogrammen, mit dem sie bestimmungsgemäß genutzt werden bzw. die durch sie ersetzt werden sollen, bestehen.

**9.2** Das Nutzungsrecht an den Softwareprogrammen, die durch die neuen Programmversionen technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programmversionen produktiv einsetzt. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken von den technisch ersetzten Softwareprogrammen jeweils eine Kopie anzufertigen.

## X. Geltung der .riess-AGB-ALLGEMEIN und der .riess-AGB-SOFTWARE

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess - .riess-AGB-ALLGEMEIN - enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf alle Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Software-Pflegeleistungen entsprechend Anwendung. Soweit im Rahmen der Software-Pflegeleistungen dem Kunden neue Programmversionen überlassen werden, finden die Vertragsbedingungen von .riess für die Überlassung von Software - .riess-AGB-SOFTWARE - entsprechend Anwendung.